

Barrierefreiheit von Websites und Dokumenten

Barrierefreiheit im Internet und bei digitalen Dokumenten bedeutet, dass alle Menschen davon profitieren, weil sie Informationen auf die ihnen am besten zugängliche Art und Weise abrufen können.

Barrierefreier Zugang, im Englischen „accessibility“ genannt, hilft nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch der wachsenden Zielgruppe von älteren Menschen.

Bedingt durch die demographische Entwicklung, wird diese Gruppe von Menschen sowohl relativ als auch absolut immer größer.

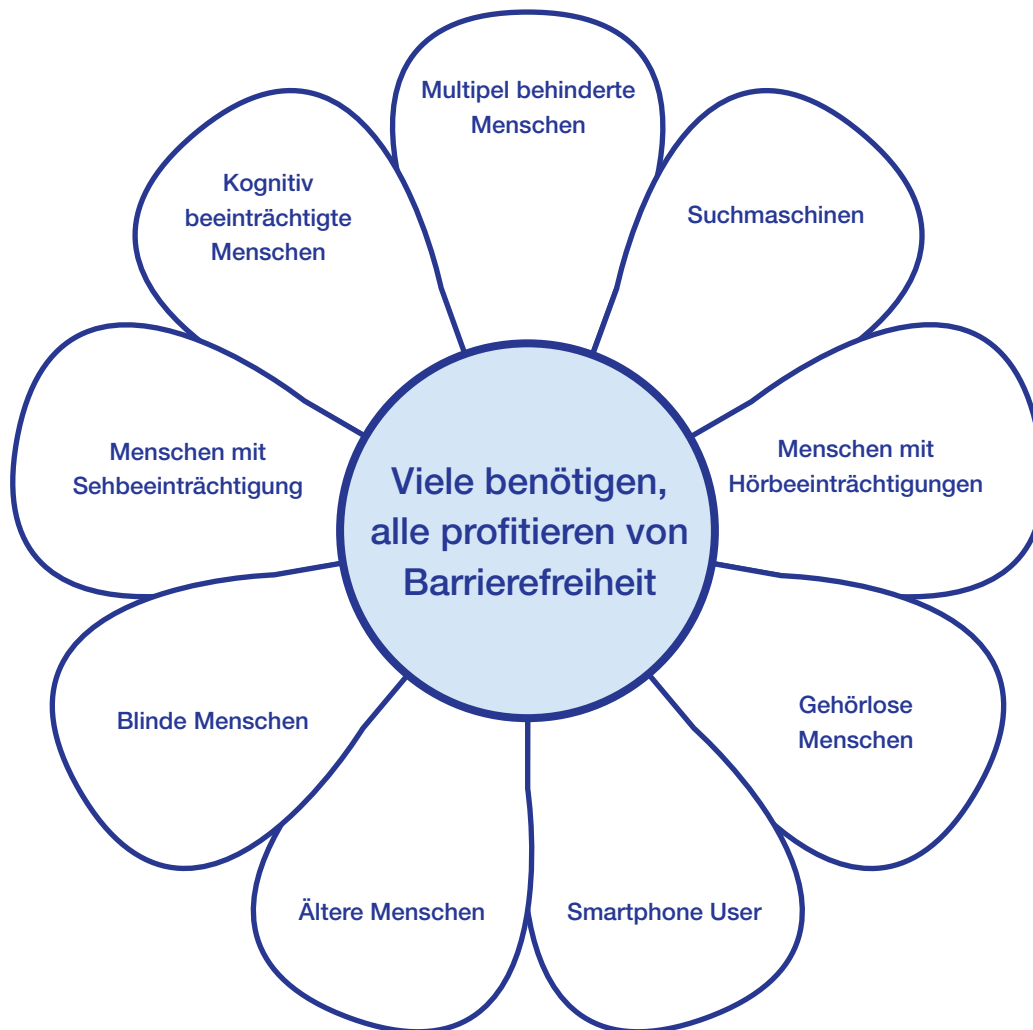


Bild 1: Darstellung von Personengruppen, die Barrierefreiheit benötigen.



Barrierefreiheit von Websites und Dokumenten

Wem nützt es – warum gibt es diese Regeln?

Blinde Menschen

Blinde Menschen können Textinformation einer Internetseite nur mit der Braillezeile ertasten oder mit der Sprachausgabe hören, das heißt: Alle Informationen müssen auch als Text vorhanden sein. Bilder und Grafiken können bei der Programmierung leicht durch einen beschreibenden Text „hinterlegt“ werden.

Menschen mit Sehbeeinträchtigungen

Sehbehinderte oder farbenblinde Menschen benötigen optimale Farbkontraste und eine große Schrift. Beides muss sich individuell einstellen lassen. Die gängigen Browser haben dies als Standard, nur blockieren die Website Programme oft genau diese Funktion.

Gehörlose / Menschen mit Höreinschränkungen

Gehörlose Menschen können mit Audio- und Videodateien wenig anfangen. Diese Dateien sollen mit oder durch Texte ergänzt werden (Untertitelung, Zusammenfassung oder vollständiges Transkript).

Menschen mit motorischen Behinderungen

Menschen mit eingeschränkter Motorik der Hände aber auch blinde Menschen steuern den Cursor meist mit der Tastatur.

Kognitiv beeinträchtigte Menschen

Nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen verständliche Texte ohne Fremdwörter und kurze Zusammenfassungen.

Ältere Menschen

Bei älteren Menschen treten jene Einschränkungen kombiniert auf, die wir bei Menschen mit motorischen Behinderungen, Sehbehinderungen und Hörbehinderungen vorfinden. Auch diese an Bedeutung zunehmende Kundengruppe profitiert von einem barrierefreien Zugang.

Smartphone Benutzerinnen und Benutzer

Durch kleine Bildschirme ist auch hier eine Kombination von mehreren Faktoren zu beobachten, wie für Menschen mit Sehbehinderungen oder motorischen Behinderungen.

Barrierefreiheit von Websites und Dokumenten



Bild 2: Aufbau des Regelwerks

Welche Regeln gibt es?

Übersetzt mit dem sperrigen Begriff „Zugänglichkeitsrichtlinien für barrierefreie Webinhalte“ bieten die sogenannten WCAG 2.0 seit 2008 **das** Referenzwerk für Programmierer und Umsetzer.

Diese Richtlinien bieten neben allgemeinen Prinzipien auch Kriterien, auf die man sich beziehen kann.

Auch in österreichischen oder internationalen Gesetzen und Verordnungen wird auf sie Bezug genommen.

Die WCAG 2.0 sind folgendermaßen aufgebaut: Sie bestehen aus 4 Prinzipien, denen 12 Richtlinien untergeordnet sind. Jeder Richtlinie sind mehrere Erfolgskriterien zugeordnet.

Jedes Erfolgskriterium ist wiederum einer Stufe zugeordnet, die besagt, welcher Grad der Barrierefreiheit umgesetzt worden ist. Als Minimalvariante müssen alle 25 Kriterien der Stufe 1 erfüllt werden. Zusätzlich verlangt das Gesetz die Umsetzung der 13 Erfolgskriterien der Stufe 2, d.h. **für die Erlangung der gesetzlichen Konformität sind 38 Kriterien zu erfüllen.**

- **Stufe 1:** A – 25 Erfolgskriterien – grundsätzliche Nutzbarkeit – muss erfüllt werden, bevor die Kriterien der Stufe 2 – AA – erfüllt werden.
- **Stufe 2:** AA – 13 Erfolgskriterien – gesetzlich geforderte Nutzbarkeit.
- **Stufe 3:** AAA – 23 Erfolgskriterien – höchstmöglicher Grad an Barrierefreiheit lt. WCAG 2.0.



Diese Richtlinien (RL) finden Sie im Detail unter folgender Adresse:
<https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/WCAG20-de-20091029/>

Barrierefreiheit von Websites und Dokumenten

Details der vier Prinzipien

Prinzip 1: Wahrnehmbarkeit

RL 1.1 Textalternativen:

Stellen Sie Alternativen für Bilder und Grafiken zur Verfügung, damit diese in andere, vom Benutzer benötigte Darstellungsformen geändert werden können.

RL 1.2 Zeitbasierte Medien:

Stellen Sie Alternativen für Video- und Audiodateien zur Verfügung (z.B. Untertitelung).

RL 1.3 Anpassbar:

Erstellen Sie Inhalte, die auf verschiedene Arten dargestellt werden können, ohne dass Information oder Struktur verloren gehen. Arbeiten Sie in der Programmierung der Website mit Überschriften (H1-H6).

RL 1.4 Unterscheidbar:

Trennen Sie Vorder- und Hintergrund. (Ausreichende Farbkontraste – Schriftarten und Zeilenabstände veränderbar).

Prinzip 2: Bedienbarkeit

RL 2.1 Per Tastatur zugänglich:

Sorgen Sie dafür, dass alle Funktionalitäten über die Tastatur zugänglich sind.

RL 2.2 Ausreichend Zeit:

Geben Sie den Benutzern ausreichend Zeit, Inhalte zu lesen und zu benutzen – keine automatische Weitergabe an weiterführende Seiten und dergleichen.

RL 2.3 Vorsorge gegen Anfälle:

Gestalten Sie Inhalte auf eine Art, die nicht zu epileptischen Anfällen führt (dies kann bereits bei mehr als 3 Blitzen pro Sekunde eintreten).

RL 2.4 Navigierbar:

Stellen Sie Mittel zur Verfügung, um Benutzer dabei zu unterstützen zu navigieren, Inhalte zu finden und zu bestimmen, wo sie sich befinden – z.B. Suchfunktionen, Anzeige, auf welcher Unterseite der Website sie sich befinden.

Prinzip 3: Verständlichkeit

RL 3.1 Lesbar:

Machen Sie Inhalt verständlich und einfach, ohne lange Wortkreationen, lesbar.

RL 3.2 Vorhersehbar:

Sorgen Sie dafür, dass Websites vorhersehbar sind und funktionieren – z.B. keine automatisch aufgehenden Fenster.

RL 3.3 Hilfestellung bei der Eingabe:

Helfen Sie den Benutzern dabei, Fehler zu vermeiden und zu korrigieren.

Prinzip 4: Robustheit

RL 4.1 Kompatibel:

Websites sollten in allen aktuellen Browsern und auf allen Geräten bedienbar sein.

Barrierefreiheit von Websites und Dokumenten

Barrierefreie Dokumente

Barrierefreiheit gilt nicht nur für Websites, sondern auch für die Dokumente, die auf diesen zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Text- oder PDF-Dokumente.

Was sollen Sie als Auftraggeber tun:

Am Anfang (bevor Sie die Umsetzung der Website beauftragen):

- Anforderungen an die Barrierefreiheit festlegen (WCAG 2.0 AA).
- Was muss erfüllt und geprüft werden (messbare Kriterien – AA)?
- Testen von visuellen Prototypen, Struktur und Navigation.
- Sobald erste Prototypen bestehen, sollten diese gegenüber den Richtlinien überprüft werden.

Beim Relaunch (wenn sie die Website überarbeiten):

- Wichtige Punkte durch schnelle Tests prüfen.
- Auf Tastaturbedienbarkeit achten.
- Textgröße im Browser auf «Extra Groß» stellen.
- Inhalt ohne Cascading Style Sheets, Bilder und JavaScript betrachten.
- HTML-Validator (W3C) zur Überprüfung der Gültigkeit der Syntax.
- WCAG-Checker – Online-Testprogramme (WAVE, TotalValidator) helfen bei der Überprüfbarkeit von Barrierefreiheit.

Gegen Ende (bevor sie online gehen):

- Externe Prüfung der Website durch Fachpersonen und Personen, die auf Hilfsmittel angewiesen sind.
- Überprüfung von WCAG 2.0 A, AA oder AAA.

Barrierefreiheit von Websites und Dokumenten

Impressum

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
www.dertourismus.at



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Sektion Tourismus und Historische Objekte
Stubenring 1
1010 Wien
www.bmwfw.gv.at



Text: Mag. Klaus Höckner
Hilfsgemeinschaft der Blinden
und Sehschwachen Österreichs
Jägerstraße 36
1200 Wien



Credits für die Symbole:
Urheber: steinar14 / 123RF Lizenzfreie Bilder
www.123rf.com

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Handel
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
www.derhandel.at



Österreichisches Netzwerk Barrierefrei
Laxenburgerstraße 30/1/5
1100 Wien
www.barrierefrei.co



Layout: Stangl – Grafik & Druck, Werbeagentur
Erdbergstraße 140-144
1030 Wien
www.stangl-druck.at



Das Merkblatt dient als Empfehlung für eine optimale, zukunftsorientierte Gestaltung von Websites. Trotz sorgfältiger Bearbeitung nach bestem Wissen und Gewissen kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden. Weiters können aus dem Merkblatt keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Stand: April 2016